

Satzung der Gemeinde Mönkebude über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ und „Landgraben“

vom 09.05.2019¹, in der Fassung der 4. Änderung vom 25.05.2023²

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Gemeinde Mönkebude ist gemäß § 2 GUVG neben den dinglichen Mitgliedern (Einzelmitgliedschaften) mit allen übrigen Flächen gesetzliches Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Uecker-Haffküste“.
- 2) Der Wasser- und Bodenverband „Uecker-Haffküste“ nimmt entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V Seite 669) in der aktuellen Fassung, zuletzt in §§ 4, 6 geändert, § 1a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.11.2015 (GVOBl. M-V S. 474), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahr (§ 39 Abs. 1 S. WHG). Den Verbänden können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- 3) Die Gemeinde Mönkebude hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. 1 Seite 405, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002, BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 2 Gebührengegenstand

- 1) Die von der Gemeinde Mönkebude nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch deren Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Mönkebude, die im Einzugsbereich der Verbände liegen. Die bevorteilten grundsteuerpflichtigen Grundstücke der Eigentümer, Erbbauberechtigten und sonstigen Nutzungsberechtigten werden dabei flurstücksgenau erfasst und sind daher im Sinne dieser Satzung mit dem Begriff Flurstück gleichgestellt.
- 2) Zu den Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

¹ Homepage <https://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 16.07.2019

² 1. Änderung: Homepage <https://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 07.12.2020;

2. Änderung: Homepage <https://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 02.11.2021;

3. Änderung: Homepage <https://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 25.11.2022;

4. Änderung: Homepage <https://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 20.07.2023

§ 3 Gebührenmaßstab

- 1) Die Gebühr für die Gewässerunterhaltung bemisst sich nach der katasteramtlichen Größe der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde. Änderungen, die für die Berechnung und Veranlagung relevant sind, müssen schriftlich bis zum 01. Mai des Erhebungsjahres mitgeteilt werden. Soweit eine katasteramtliche Größe nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- 2) Die Gebührenhöhe berechnet sich nach Gebühreneinheiten, die von der Größe der Grundstücke abhängen, wie folgt:

| | | | | |
|------------------|------|--------------------------------|---|---------------------|
| Fläche insgesamt | bis | 1.000 m ² | = | 1 Gebühreneinheit |
| | über | 1.000 bis 3.000 m ² | = | 2 Gebühreneinheiten |
| | über | 3.000 bis 5.000 m ² | = | 3 Gebühreneinheiten |

Liegt die Fläche aller Grundstücke im Bescheid über 5.000 m², so kommt für jeden weiteren angefangenen halben Hektar (= 5.000 m²) je eine Gebühreneinheit hinzu.
Für die Flächen, die im Einzugsgebiet eines Schöpfwerkes liegen, wird eine Gebühr je Hektar erhoben.
- 3) Die Anlage „Gebührenkalkulation“ zu dieser Satzung enthält die aktuellen Gebührensätze je Gebühreneinheit für die Gewässerunterhaltung und je Hektar für das Schöpfwerk Mönkebude und das Schöpfwerk Leopoldshagen.

§ 4 Gebührenpflichtige

- 1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Ist der Gebührenpflichtige Eigentümer mehrerer Grundstücke, werden diese zusammengefasst.
- 2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihres Miteigentumsanteils gebührenpflichtig.
- 3) Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehen der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr. Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 2) Die Gebühr kann mit einem Mehrjahresbescheid festgesetzt werden. Die Festsetzung gilt in diesem Fall solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr dann zu gleichen Teilbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der Gebührensatz gemäß § 3 Absatz 3 oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 S. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu kürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 7 (Inkrafttreten)

Gebührenkalkulation**Kalkulation der Gebühr für die Gewässerunterhaltung des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“**

| | |
|---|--|
| Gemeindefläche ohne dingliche Mitglieder im Verband | 2448,4259 ha |
| Dies entspricht 5722 Gebühreneinheiten (GE) | |
| Gesamtbeitrag für 2023 Gemeinde Mönkebude | 41.040,13 Euro |
| | 41.040,13 Euro / 5722 GE = 7,17 Euro/GE |
| | Zuzüglich Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,80 Euro/GE |
| Gebührensatz je Gebühreneinheit | 7,97 Euro |

Kalkulation der Gebühr für die Gewässerunterhaltung des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“

| | |
|---|--|
| Gemeindefläche ohne dingliche Mitglieder im Verband | 2,6542 ha |
| Dies entspricht 8 Gebühreneinheiten (GE) | |
| Gesamtbeitrag für 2023 der Gemeinde Mönkebude | 9,00 Euro |
| | 9,00 Euro / 8 GE = 1,13 Euro/GE |
| | zuzüglich Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,80 Euro/GE |
| Gebührensatz je Gebühreneinheit | 1,93 Euro |

Kalkulation der Schöpfwerke (SW) des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“

| | |
|--|----------------------|
| Einzugsgebiet Schöpfwerk Mönkebude | 423,9940 ha |
| Hebesatz gemäß Haushaltsplan für 2023 des WBV „Uecker-Haffküste“ | 33,52 Euro/ha |
| Einzugsgebiet Schöpfwerk Leopoldshagen | 637,4666 ha |
| Hebesatz gemäß Haushaltsplan für 2023 des WBV „Uecker-Haffküste“ | 11,05 Euro/ha |
| Einzugsgebiet Deich Mönkebude | 272,1486 ha |
| Hebesatz gemäß Haushaltsplan für 2023 des WBV „Uecker-Haffküste“ | 7,20 Euro/ha |
| Einzugsgebiet Deich Leopoldshagen | 1,5807 ha |
| Hebesatz gemäß Haushaltsplan für 2023 des WBV „Uecker-Haffküste“ | 9,38 Euro/ha |

Die Verwaltungskosten ergeben sich wie folgt:

| | |
|-------------------|----------------|
| Personalkosten | 39.805,77 Euro |
| Sachkosten | 3.980,57 Euro |
| Gemeinkosten | 7.961,14 Euro |
| Verwaltungskosten | 51.747,48 Euro |

beitragspflichtige Fläche insgesamt 27.466,8822 ha
davon Gemeinde Mönkebude 2448,6015 ha (2445,9473 Haffküste + 2,6542 Landgraben)

$27.466,8822 \text{ ha} : 100 \% = 2448,6015 \text{ ha} : x$
 $x = 8,92 \%$
 $8,92 \% \text{ von } 51.747,48 \text{ €} = 4.615,88 \text{ Euro}$

$4.615,88 \text{ Euro} / 5730 \text{ GE} = \mathbf{0,80 \text{ Euro/GE}}$